

Verordnung des EDI über Umfang und Akkreditierung der Weiterbildungsgänge der Psychologieberufe (AkkredV-PsyG)

vom 25. November 2013 (Stand am 1. Januar 2016)

Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI),

gestützt auf die Artikel 2 und 5 Absätze 1 und 2 der Psychologieberufeverordnung vom 15. März 2013¹ (PsyV),

verordnet:

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung legt für die Weiterbildungsgänge in den Fachgebieten der Psychologie nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstaben a und b des Psychologieberufegesetzes vom 18. März 2011² (PsyG) Folgendes fest:

- a. den Umfang;
- b. die Qualitätsstandards für die Akkreditierung;
- c. die Einzelheiten des Akkreditierungsverfahrens.

Art. 2 Umfang der Weiterbildung und Qualitätsstandards für die Akkreditierung

¹ Der Umfang der Weiterbildung sowie die Qualitätsstandards für die Akkreditierung sind geregelt:

- a. für das Fachgebiet der Psychotherapie: in Anhang 1;
- b. für das Fachgebiet der Kinder- und Jugendpsychologie: in Anhang 2;
- c.³ für das Fachgebiet der Gesundheitspsychologie: in Anhang 3;
- d.⁴ für das Fachgebiet der Neuropsychologie: in Anhang 4;
- e.⁵ für das Fachgebiet der klinischen Psychologie: in Anhang 5.

AS 2013 4319

¹ SR 935.811

² SR 935.81

³ Eingefügt durch Ziff. I der V des EDI vom 22. April 2015, in Kraft seit 1. Juni 2015 (AS 2015 1267).

⁴ Eingefügt durch Ziff. I der V des EDI vom 22. April 2015, in Kraft seit 1. Juni 2015 (AS 2015 1267).

⁵ Eingefügt durch Ziff. I der V des EDI vom 18. Nov. 2015, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS 2015 5827).

² Anhand der Qualitätsstandards wird überprüft, ob der Weiterbildungsgang inhaltlich, strukturell und prozedural geeignet ist, die Weiterbildungsziele nach Artikel 5 PsyG⁶ zu erreichen.

Art. 3 Einreichung des Akkreditierungsgesuchs

¹ Akkreditierungsgesuche sind beim Bundesamt für Gesundheit (BAG) einzureichen.

² Gesuche um die erneute Akkreditierung ordentlich akkreditierter Weiterbildungsgänge müssen spätestens eineinhalb Jahre vor Ablauf der Geltungsdauer der Akkreditierung vollständig eingereicht werden.

³ Gesuche um ordentliche Akkreditierung provisorisch akkreditierter Weiterbildungsgänge gemäss Anhang 2 der PsyV müssen bis spätestens 31. März 2016 vollständig eingereicht werden.

Art. 4 Gesuchsbearbeitung

¹ Das BAG prüft die Vollständigkeit des Akkreditierungsgesuchs gemäss Artikel 14 Absatz 2 PsyG⁷.

² Ist das Akkreditierungsgesuch vollständig, so leitet das BAG das Gesuch dem Akkreditierungsorgan nach Artikel 5 Absatz 3 PsyV zur Fremdevaluation weiter.

Art. 5 Publikation der Akkreditierungsentscheide

Die Akkreditierungsinstanz publiziert die Liste der akkreditierten Weiterbildungsgänge im Internet⁸.

Art. 6 Evaluation der Akkreditierungsverfahren

¹ Die Umsetzung, die Zweckmässigkeit und die Ergebnisse des Akkreditierungsverfahrens werden periodisch evaluiert.

² Das BAG erstattet dem EDI Bericht und unterbreitet Vorschläge für mögliche Verbesserungen.

³ Der erste Evaluationsbericht wird spätestens 2019 vorgelegt.

Art. 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

⁶ SR 935.81

⁷ SR 935.81

⁸ www.bag.admin.ch > Themen > Gesundheitsberufe > Akkreditierung Gesundheitsberufe > Weiterbildung Psychologieberufe

Umfang der Weiterbildung und Qualitätsstandards der Akkreditierung im Fachgebiet Psychotherapie

A. Umfang der Weiterbildung

Die Weiterbildung in Psychotherapie hat die folgenden Elemente in folgendem Umfang zu enthalten:

- a. *Wissen und Können*:
mindestens 500 Einheiten⁹;
- b. *praktische Ausbildung*:
 1. eigene psychotherapeutische Tätigkeit: mindestens 500 Einheiten; mindestens 10 behandelte oder in Behandlung stehende, dokumentierte und supervidierte Fälle,
 2. Supervision: mindestens 150 Einheiten, davon mindestens 50 Einheiten im Einzelsetting,
 3. Selbsterfahrung: mindestens 100 Einheiten, davon mindestens 50 Einheiten im Einzelsetting,
 4. weitere Einheiten Supervision oder Selbsterfahrung: mindestens 50 weitere Einheiten Supervision oder Selbsterfahrung, je nach Ausrichtung des Weiterbildungsgangs,
 5. klinische Praxis: mindestens 2 Jahre zu 100 % in einer Einrichtung der psychosozialen Versorgung; davon mindestens 1 Jahr in einer Einrichtung der ambulanten oder stationären psychotherapeutisch-psychiatrischen Versorgung.¹⁰

B. Qualitätsstandards der Akkreditierung

Grundsatz:

Zielsetzung des Weiterbildungsgangs in Psychotherapie ist die Qualifizierung der Absolventinnen und Absolventen zu fachlich und zwischenmenschlich kompetenten Psychotherapeutinnen und -therapeuten sowie ihre Befähigung zur eigenverantwortlichen Berufsausübung.

Anhand der Qualitätsstandards wird überprüft, ob der Weiterbildungsgang inhaltlich, strukturell und prozedural geeignet ist, diese Zielsetzung zu erreichen.

⁹ Eine Einheit entspricht mindestens 45 Minuten

¹⁰ Bei Teilzeitbeschäftigung verlängert sich die Dauer entsprechend

1. **Prüfbereich: Leitbild und Ziele**

1.1 Leitbild

1.1.1 Das Selbstverständnis, die Grundprinzipien sowie die Ziele der für den Weiterbildungsgang verantwortlichen Organisation sind in einem Leitbild formuliert und publiziert.

1.1.2 Aus dem Leitbild geht hervor, welche Schwerpunkte im Weiterbildungsgang gesetzt werden. Die Schwerpunktsetzung wird begründet.

1.2 Ziele des Weiterbildungsgangs

1.2.1 Die einzelnen Lernziele sind ausformuliert und publiziert. Ihr Beitrag zur Zielsetzung des Weiterbildungsgangs ist beschrieben. Die Lernziele nehmen die Weiterbildungsziele gemäss Artikel 5 PsyG¹¹ auf.

1.2.2 Die Lerninhalte sowie die Lehr- und Lernformen sind auf die Zielsetzung des Weiterbildungsgangs und seine Lernziele ausgerichtet.

2. **Prüfbereich: Rahmenbedingungen der Weiterbildung**

2.1 Zulassungsbedingungen, Dauer und Kosten

2.1.1 Die Zulassungsbedingungen und die Dauer der Weiterbildung sind in Übereinstimmung mit den Artikeln 6 und 7 Psychologieberufegesetz geregelt und publiziert.

2.1.2 Die im Minimum zu erwartenden Gesamtkosten der Weiterbildung sind transparent ausgewiesen und veröffentlicht. Es ist ersichtlich, aus welchen Teilkosten sich die Gesamtkosten zusammensetzen.

2.2 Organisation

2.2.1 Die verschiedenen Verantwortlichkeiten, Funktionen und Abläufe innerhalb des Weiterbildungsgangs sind festgelegt und für die verschiedenen Anspruchsgruppen, insbesondere für die Weiterzubildenden, einsehbar.

2.2.2 Die verschiedenen Rollen und Funktionen der verschiedenen Weiterbilderinnen und Weiterbildner, namentlich der Dozentinnen und Dozenten, Supervisorinnen und Supervisoren und der Selbsterfahrungstherapeutinnen und -therapeuten innerhalb eines Weiterbildungsgangs sind definiert und angemessen getrennt.

2.3 Ausstattung

2.3.1 Die verantwortliche Organisation stellt sicher, dass die finanzielle, personelle und technische Ausstattung die ziel- und qualitätsgerechte Durchführung der gesamten Weiterbildung mit ihren einzelnen Teilen erlaubt.

2.3.2 Die technische Infrastruktur an den Weiterbildungsorten ist zeitgemäss. Sie erlaubt den Einsatz verschiedener Lehr- und Lernformen.

¹¹ SR 935.81

-
3. **Prüfbereich: Inhalte der Weiterbildung**
- 3.1 Grundsätze
- 3.1.1 Die Weiterbildung vermittelt umfassendes, wissenschaftlich fundiertes und empirisch gesichertes Wissen und Können, das in der psychotherapeutischen Behandlung eines breiten Spektrums psychischer Störungen und Erkrankungen anwendbar ist.
- 3.1.2 Die Inhalte der Weiterbildung entsprechen dem aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand im Fachgebiet.
- 3.2 Weiterbildungsteile
- 3.2.1 Die Weiterbildung umfasst die folgenden Weiterbildungsteile: Wissen und Können (theoretisches und praktisches Fachwissen), eigene psychotherapeutische Tätigkeit, Supervision, Selbsterfahrung und klinische Praxis.
- 3.2.2 Die Gewichtung der einzelnen Weiterbildungsteile entspricht den Bestimmungen von Buchstabe A.
- 3.3 Wissen und Können
- 3.3.1 Die Weiterbildung vermittelt mindestens ein umfassendes, theoretisch und empirisch fundiertes Modell des psychischen Erlebens, des Verhaltens, der Entstehung und des Verlaufs psychischer Störungen und Krankheiten sowie des psychotherapeutischen Veränderungsprozesses.
- 3.3.2 Die Weiterbildung vermittelt umfassendes Anwendungswissen, insbesondere in folgenden Bereichen:
- a. Klärung des therapeutischen Auftrags;
 - b. Indikation und Therapieplanung;
 - c. Diagnostik und diagnostische Verfahren;
 - d. Exploration, therapeutisches Interview;
 - e. Behandlungsstrategien und -techniken;
 - f. Beziehungsgestaltung;
 - g. Evaluation des Therapieverlaufs.
- 3.3.3 Feste Bestandteile der Weiterbildung sind weiter:
- a. kritische Auseinandersetzung mit der Wirksamkeit, den Möglichkeiten und Grenzen der vermittelten Therapiemodelle und ihrer Methoden;
 - b. Vermittlung grundlegender Kenntnisse anderer psychotherapeutischer Ansätze und Methoden;
 - c. Erkenntnisse der Psychotherapieforschung und ihre Implikationen für die Praxis;
 - d. Vermittlung grundlegender Kenntnisse über und Auseinandersetzung mit Besonderheiten der Psychotherapie mit verschiedenen Altersgruppen;

- e. Vermittlung von Kenntnissen von und Auseinandersetzung mit unterschiedlichen demografischen, sozioökonomischen und kulturellen Kontexten der Klientel bzw. der Patientinnen und Patienten und ihren Implikationen für die psychotherapeutische Behandlung;
- f. Auseinandersetzung mit der Berufsethik und den Berufspflichten;
- g. kritische Auseinandersetzung mit gesellschaftspolitischen und ethischen Fragen im Zusammenhang mit der Psychotherapie;
- h. Vermittlung von Grundkenntnissen über das Rechts-, Sozial- und Gesundheitswesen und seine Institutionen.

3.4 Eigene psychotherapeutische Tätigkeit

Die verantwortliche Organisation achtet darauf, dass jede und jeder Weiterzubildende während der Weiterbildung genügend praktische psychotherapeutische Erfahrung mit Klientinnen und Klienten bzw. Patientinnen und Patienten mit verschiedenen Störungs- und Krankheitsbildern sammelt. Sie formuliert entsprechende Vorschriften, sorgt für deren Einhaltung und stellt die qualifizierte Supervision der psychotherapeutischen Tätigkeit der Weiterzubildenden sicher.

3.5 Supervision

Die verantwortliche Organisation sorgt dafür, dass die psychotherapeutische Arbeit der Weiterzubildenden regelmässig supervidiert, das heisst reflektiert, angeleitet und weiter entwickelt wird. Sie stellt sicher, dass qualifizierte Supervisorinnen und Supervisoren den Weiterzubildenden die schrittweise Entwicklung der eigenen psychotherapeutischen Tätigkeit in einem sicheren Rahmen ermöglichen.

3.6 Selbsterfahrung

Die verantwortliche Organisation formuliert die Ziele der Selbsterfahrung sowie die Bedingungen, die an die Durchführung der Selbsterfahrung gestellt werden. Sie achtet darauf, dass im Rahmen der Selbsterfahrung das Erleben und Verhalten der Weiterzubildenden als angehende Psychotherapeutinnen bzw. -therapeuten reflektiert, die Persönlichkeitsentwicklung gefördert und die kritische Reflexion des eigenen Beziehungsverhaltens ermöglicht wird.

3.7 Klinische Praxis

Die verantwortliche Organisation achtet darauf, dass jede und jeder Weiterzubildende während der Weiterbildung die notwendige breite klinische und psychotherapeutische Erfahrung mit Klientinnen und Klienten bzw. Patientinnen und Patienten mit verschiedenen Krankheits- und Störungsbildern erwirbt. Sie stellt sicher, dass die Praxiserfahrung in geeigneten Einrichtungen der psychosozialen bzw. der psychotherapeutisch-psychiatrischen Versorgung erworben wird.

4. **Prüfbereich: Weiterzubildende**

4.1 Beurteilungssystem

4.1.1 Stand und Entwicklung der Wissens-, Handlungs- und Sozialkompetenzen der Weiterzubildenden werden mit festgelegten, transparenten Verfahren erfasst und beurteilt. Die Weiterzubildenden erhalten regelmässig Rückmeldung über die Erreichung der Lernziele.

4.2.2 Im Rahmen einer Schlussprüfung oder -evaluierung wird überprüft, ob die Weiterzubildenden die für die Erreichung der Zielsetzung des Weiterbildungsgangs relevanten Wissens-, Handlungs- und Sozialkompetenzen entwickelt haben.

4.2 Bescheinigung von Weiterbildungsleistungen

Erbrachte Weiterbildungsleistungen und absolvierte Weiterbildungsteile werden auf Verlangen der Weiterzubildenden bescheinigt.

4.3 Beratung und Unterstützung

4.3.1 Die Beratung und Begleitung der Weiterzubildenden in allen die Weiterbildung betreffenden Fragen ist während der gesamten Weiterbildung sichergestellt.

4.3.2 Die Weiterzubildenden werden bei der Suche nach geeigneten Arbeitsstellen für die klinische Praxis bzw. die eigene psychotherapeutische Tätigkeit unterstützt.

5. **Prüfbereich: Weiterbildnerinnen und Weiterbildner**

5.1 Auswahl

Die Anforderungen an die Weiterbildnerinnen und Weiterbildner sowie die Prozesse für deren Auswahl sind definiert.

5.2 Qualifikationen der Dozentinnen und Dozenten

Die Dozentinnen und Dozenten sind fachlich qualifiziert und didaktisch kompetent. Sie verfügen in der Regel über einen Hochschulabschluss und eine postgraduale Weiterbildung im Fachgebiet.

5.3 Qualifikationen der Supervisorinnen und Supervisoren und der Selbsterfahrungstherapeutinnen und -therapeuten

Die Supervisorinnen und Supervisoren sowie die Selbsterfahrungstherapeutinnen und -therapeuten verfügen über eine qualifizierte Weiterbildung in Psychotherapie und eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung nach Abschluss der Weiterbildung. Supervisorinnen und Supervisoren verfügen in der Regel über eine Spezialisierung in Supervision.

5.4 Fortbildung

Die verantwortliche Organisation verpflichtet die Weiterbildnerinnen und Weiterbildner zu regelmässiger Fortbildung in ihrem Fachgebiet.

5.5 Beurteilung

Die Weiterbildnerinnen und Weiterbildner werden periodisch evaluiert und über die Evaluationsergebnisse in Kenntnis gesetzt. Die verantwortliche Organisation sorgt für die Umsetzung der aufgrund der Evaluationsergebnisse notwendigen Massnahmen.

6. **Prüfbereich: Qualitätssicherung und Evaluation**

6.1 Qualitätssicherungssystem

6.1.1 Es besteht ein definiertes und transparentes System zur Sicherung und Entwicklung der Qualität des Weiterbildungsgangs.

6.1.2 Die Weiterzubildenden und die Weiterbildnerinnen und Weiterbildner werden systematisch in die Gestaltung und Entwicklung des Weiterbildungsgangs einbezogen.

6.2 Evaluation

6.2.1 Der Weiterbildungsgang wird periodisch evaluiert. Die Ergebnisse der Evaluation werden für die systematische Weiterentwicklung des Weiterbildungsgangs verwendet.

6.2.2 Die Evaluation beinhaltet die systematische Befragung der Weiterzubildenden, ehemaliger Absolventinnen und Absolventen sowie der Weiterbildnerinnen und Weiterbildner.

Umfang der Weiterbildung und Qualitätsstandards der Akkreditierung im Fachgebiet Kinder- und Jugendpsychologie

A. Umfang der Weiterbildung in Kinder- und Jugendpsychologie

Die Weiterbildung in Kinder- und Jugendpsychologie umfasst die folgenden Elemente in folgendem Umfang:

- a. *Wissen und Können*:
mindestens 500 Einheiten¹²;
- b. *praktische Ausbildung*:
 1. eigene kinder- und jugendpsychologische Tätigkeit: mindestens 2 Jahre zu 80 % in einer kinder- und jugendpsychologischen Einrichtung¹³,
 2. Praxisbegleitung und -evaluation: insgesamt mindestens 200 Einheiten. Davon mindestens 80 Einheiten Supervision im eigentlichen Sinne, wovon mindestens 20 Einheiten im Einzelsetting. Die restlichen Einheiten können aus anderen Formen der Praxisbegleitung und -evaluation bestehen (z. B. Fallstudien, Praxisforschung, Intervention).

B. Qualitätsstandards der Akkreditierung

Grundsatz:

Zielsetzung des Weiterbildungsgangs in Kinder- und Jugendpsychologie ist die Qualifizierung der Absolventinnen und Absolventen zu fachlich und sozial kompetenten Kinder- und Jugendpsychologinnen und -psychologen sowie ihre Befähigung zur eigenverantwortlichen Berufsausübung.

Anhand der Qualitätsstandards wird überprüft, ob der Weiterbildungsgang inhaltlich, strukturell und prozedural geeignet ist, diese Zielsetzung zu erreichen.

1. **Prüfbereich: Leitbild und Ziele**
 - 1.1 Leitbild
 - 1.1.1 Das Selbstverständnis, die Grundprinzipien sowie die Ziele der für den Weiterbildungsgang verantwortlichen Organisation sind in einem Leitbild formuliert und publiziert.
 - 1.1.2 Aus dem Leitbild geht hervor, welche Schwerpunkte im Weiterbildungsgang gesetzt werden. Die Schwerpunktsetzung wird begründet.
 - 1.2 Ziele des Weiterbildungsgangs

¹² Eine Einheit entspricht mindestens 45 Minuten

¹³ Bei kleinerem Beschäftigungsgrad verlängert sich die Dauer entsprechend

- 1.2.1 Die einzelnen Lernziele sind ausformuliert und publiziert. Ihr Beitrag zur Zielsetzung des Weiterbildungsgangs ist beschrieben. Die Lernziele nehmen die Weiterbildungsziele nach Artikel 5 PsyG¹⁴ auf.
 - 1.2.2 Die Lerninhalte sowie die Lehr- und Lernformen sind auf die Zielsetzung des Weiterbildungsgangs und seine Lernziele ausgerichtet.
2. **Prüfbereich: Rahmenbedingungen der Weiterbildung**
 - 2.1 Zulassung, Dauer und Kosten
 - 2.1.1 Die Zulassungsbedingungen und die Dauer der Weiterbildung sind gemäss den Artikeln 6 und 7 Psychologieberufegesetz geregelt und publiziert.
 - 2.1.2 Die im Minimum zu erwartenden Gesamtkosten der Weiterbildung sind transparent ausgewiesen und publiziert. Es ist ersichtlich, aus welchen Teilkosten sich die Gesamtkosten zusammensetzen.
 - 2.2 Organisation
 - 2.2.1 Die verschiedenen Verantwortlichkeiten, Funktionen und Abläufe innerhalb des Weiterbildungsgangs sind festgelegt und für die verschiedenen Anspruchsgruppen, insbesondere für die Weiterzubildenden, einsehbar.
 - 2.2.2 Die verschiedenen Rollen und Funktionen der verschiedenen Weiterbilderinnen und Weiterbildner, namentlich der Dozentinnen und Dozenten sowie der Supervisorinnen und Supervisoren, sind definiert und angemessen getrennt.
 - 2.3 Ausstattung
 - 2.3.1 Die verantwortliche Organisation stellt sicher, dass die finanzielle, personelle und technische Ausstattung die ziel- und qualitätsgerechte Durchführung der gesamten Weiterbildung mit ihren einzelnen Teilen erlaubt.
 - 2.3.2 Die technische Infrastruktur an den Weiterbildungsorten ist zeitgemäss. Sie erlaubt den Einsatz geeigneter Lehr- und Lernformen.
 3. **Prüfbereich: Inhalte der Weiterbildung**
 - 3.1 Grundsätze
 - 3.1.1 Die Weiterbildung vermittelt umfassendes, wissenschaftlich fundiertes und empirisch gesichertes Wissen und Können, welches auf das ganze Spektrum des Fachgebiets der Kinder- und Jugendpsychologie anwendbar ist.
 - 3.1.2 Die Inhalte der Weiterbildung entsprechen dem aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand im Fachgebiet.
 - 3.2 Weiterbildungsteile
 - 3.2.1 Die Weiterbildung umfasst die folgenden Weiterbildungsteile: Wissen und Können (theoretisches und praktisches Fachwissen) und praktische Ausbildung.

¹⁴ SR 935.81

- 3.2.2 Die Gewichtung der einzelnen Weiterbildungsteile entspricht den Bestimmungen von Buchstabe A.
- 3.3 Wissen und Können
- 3.3.1 Die Weiterbildung vermittelt umfassendes, wissenschaftlich fundiertes theoretisches und Anwendungswissen insbesondere in folgenden Bereichen:
- a. Diagnostik, Exploration und Urteilsbildung;
 - b. Beratung, Intervention und Behandlung, namentlich Prävention, Konfliktmanagement, Mediation, Coaching, Krisenintervention und Therapie.
- 3.3.1 Feste Bestandteile der Weiterbildung sind weiter:
- a. kritische Auseinandersetzung mit der Wirksamkeit, den Möglichkeiten und Grenzen der vermittelten Methoden;
 - b. Forschungserkenntnisse und ihre Implikationen für die Praxis
 - c. systematische Reflexion, Evaluation und Dokumentation der kinder- und jugendpsychologischen Praxis und ihrer Rahmenbedingungen;
 - d. Vermittlung von Kenntnissen und Auseinandersetzung mit unterschiedlichen sozioökonomischen und kulturellen Kontexten der Klientel und ihren Implikationen für die kinder- und jugendpsychologische Tätigkeit;
 - e. Auseinandersetzung mit der Berufsethik und den Berufspflichten;
 - f. kritische Auseinandersetzung mit gesellschaftspolitischen und ethischen Fragen im Zusammenhang mit der Kinder- und Jugendpsychologie;
 - g. Vermittlung von Grundkenntnissen über die UN-Kinderrechte sowie das schweizerische Rechts-, Sozial- und Gesundheitswesen und seine Institutionen;
 - h. Vermittlung von Kenntnissen über Bereiche der psychosozialen Entwicklung und Lebensabschnitte, über Entwicklungsstörungen und die Pathologie der psychosozialen Entwicklung;
 - i. Auseinandersetzung mit Themen aus der Lebenswelt der Kinder und Jugendlichen (z. B. Familie, Schule, Medien, Freizeit/Spiel, Heterogenität, Multikulturalität, Arbeitswelt);
 - j. Auseinandersetzung mit historischen, juristischen, politischen und sozialen Aspekten im Zusammenhang mit Kindern und Jugendlichen, Familie, Schule, psychosozialer Versorgung usw.
- 3.4 Eigene kinder- und jugendpsychologische Tätigkeit
- Die verantwortliche Organisation achtet darauf, dass jede und jeder Weiterzubildende während der Weiterbildung genügend praktische psychologische Erfahrung mit Kindern und Jugendlichen mit verschiedenen Problemstellungen sammelt. Die praktische Tätigkeit beinhaltet psychologische Arbeit in den Bereichen Exploration, Urteilsbildung, Interventionen, Bera-

tung und Behandlung. Die verantwortliche Organisation formuliert entsprechende Vorschriften und sorgt für ihre Einhaltung.

3.5 Praxisbegleitung und -evaluation

Die verantwortliche Organisation sorgt dafür, dass die kinder- und jugendpsychologische Arbeit der Weiterzubildenden regelmässig supervidiert und evaluiert, das heisst reflektiert, auf ihre Wirkung hin überprüft, angeleitet und optimiert wird. Sie stellt sicher, dass qualifizierte Supervision und andere geeignete Formen der Praxisbegleitung den Weiterzubildenden die schrittweise Entwicklung der eigenen kinder- und jugendpsychologischen Tätigkeit in einem sicheren Rahmen ermöglichen.

4. **Prüfbereich: Weiterzubildende**

4.1 Beurteilungssystem

4.1.1 Stand und Entwicklung der Wissens-, Handlungs- und Sozialkompetenzen der Weiterzubildenden werden mit festgelegten, transparenten Verfahren erfasst und beurteilt. Die Weiterzubildenden erhalten regelmässig Rückmeldung über die Erreichung der Lernziele.

4.1.2 Im Rahmen einer Schlussprüfung oder -evaluierung wird überprüft, ob die Weiterzubildenden über die für die Erreichung der Zielsetzung des Weiterbildungsgangs relevanten Wissens-, Handlungs- und Sozialkompetenzen verfügen.

4.2 Bescheinigung von Weiterbildungsleistungen

Erbrachte Weiterbildungsleistungen und absolvierte Weiterbildungsteile werden auf Verlangen der Weiterzubildenden bescheinigt.

4.3 Beratung und Unterstützung

4.3.1 Die Beratung und Begleitung der Weiterzubildenden in allen die Weiterbildung betreffenden Fragen ist während der gesamten Weiterbildung sichergestellt.

4.3.2 Die Weiterzubildenden werden bei der Suche nach geeigneten Arbeitsstellen für die eigene kinder- und jugendpsychologische Tätigkeit unterstützt.

5. **Prüfbereich: Weiterbildnerinnen und Weiterbildner**

5.1 Auswahl

Die Anforderungen an die Weiterbildnerinnen und Weiterbildner sowie die Prozesse für deren Auswahl sind definiert.

5.2 Qualifikationen der Dozentinnen und Dozenten

Die Dozentinnen und Dozenten sind fachlich qualifiziert und didaktisch kompetent. Sie verfügen in der Regel über einen Hochschulabschluss und eine postgraduale Weiterbildung im Fachgebiet der Weiterbildungstätigkeit.

5.3 Qualifikationen der Supervisorinnen und Supervisoren

Die Supervisorinnen und Supervisoren verfügen in der Regel über eine qualifizierte Weiterbildung und eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung im Fachgebiet Kinder- und Jugendpsychologie. Sie verfügen in der Regel über eine Spezialisierung in Supervision.

5.4 Fortbildung

Die verantwortliche Organisation verpflichtet die Weiterbildnerinnen und Weiterbildner zu regelmässiger Fortbildung in ihrem Fachgebiet.

5.5 Beurteilung

Die Weiterbildnerinnen und Weiterbildner werden periodisch evaluiert und über die Evaluationsergebnisse in Kenntnis gesetzt. Die verantwortliche Organisation sorgt für die Umsetzung der aufgrund der Evaluationsergebnisse notwendigen Massnahmen.

6. **Prüfbereich: Qualitätssicherung und Evaluation**

6.1 Qualitätssicherungssystem

6.1.1 Es besteht ein definiertes und transparentes System zur Sicherung und Entwicklung der Qualität des Weiterbildungsgangs.

6.1.2 Die Weiterzubildenden und die Weiterbildnerinnen und Weiterbildner werden systematisch in die Gestaltung und Weiterentwicklung des Weiterbildungsgangs einbezogen.

6.2 Evaluation

6.2.1 Der Weiterbildungsgang wird periodisch evaluiert. Die Ergebnisse der Evaluation werden für die systematische Weiterentwicklung des Weiterbildungsgangs verwendet.

6.2.2 Die Evaluation beinhaltet die systematische Befragung der Weiterzubildenden, ehemaliger Absolventinnen und Absolventen sowie der Weiterbildnerinnen und Weiterbildner.

Anhang 3¹⁵
(Art. 2 Abs. 1 Bst. c)

Umfang der Weiterbildung und Qualitätsstandards der Akkreditierung im Fachgebiet Gesundheitspsychologie

A. Umfang der Weiterbildung in Gesundheitspsychologie

Die Weiterbildung in Gesundheitspsychologie umfasst die folgenden Elemente in folgendem Umfang:

- a. *theoretische und methodische Weiterbildung*:
mindestens 400 Einheiten¹⁶ (Kurse, Seminare, Workshops, E-Learning etc.)
- b. *praktische Ausbildung*:
 1. *begleitete praktische gesundheitspsychologische Tätigkeit*: mind. 1 Jahr mit einem Beschäftigungsgrad von mind. 50 % bei einem für die öffentliche und/oder individuelle Gesundheit relevanten Arbeitgeber bzw. einer gesundheitspsychologischen Einrichtung; oder mind. 900 Stunden im Rahmen eines gesundheitspsychologischen Interventions- oder Forschungsprojektes.
 2. *Praxisforschung*: Dokumentation, Analyse und Evaluation der eigenen gesundheitspsychologischen Praxis, inkl. schriftliche Abschlussarbeit.
 3. *Supervision, Praxisbegleitung und -evaluation*: Insgesamt mindestens 150 Einheiten verschiedener Formen von Supervision bzw. Praxisbegleitung (Einzel- oder Gruppensupervision im engeren Sinn, Fallstudien, Praxisbegleitseminare etc.)

B. Qualitätsstandards der Akkreditierung

Grundsatz:

Zielsetzung des Weiterbildungsgangs in Gesundheitspsychologie ist die Qualifizierung der Absolventinnen und Absolventen zu fachlich und zwischenmenschlich kompetenten Gesundheitspsychologinnen und -psychologen sowie ihre Befähigung zur eigenverantwortlichen Berufsausübung.

Anhand der Qualitätsstandards wird überprüft, ob der Weiterbildungsgang inhaltlich, strukturell und prozedural geeignet ist, diese Zielsetzung zu erreichen.

¹⁵ Eingefügt durch Ziff. II der V des EDI vom 22. April 2015, in Kraft seit 1. Juni 2015 (AS 2015 1267).

¹⁶ Eine Einheit entspricht mindestens 45 Minuten

1 **Prüfbereich: Leitbild und Ziele**

1.1 *Leitbild*

- 1.1.1 Das Selbstverständnis, die Grundprinzipien sowie die Ziele der für den Weiterbildungsgang verantwortlichen Organisation sind in einem Leitbild formuliert und publiziert.
- 1.1.2 Aus dem Leitbild geht hervor, welche Schwerpunkte im Weiterbildungsgang gesetzt werden. Die Schwerpunktsetzung wird begründet.

1.2 *Ziele des Weiterbildungsgangs*

- 1.2.1 Die einzelnen Lernziele sind ausformuliert und publiziert. Ihr Beitrag zur Zielsetzung des Weiterbildungsgangs ist beschrieben. Die Lernziele nehmen die Weiterbildungsziele nach Artikel 5 PsyG auf.
- 1.2.2 Die Lerninhalte sowie die Lehr- und Lernformen sind auf die Zielsetzung des Weiterbildungsgangs und seine Lernziele ausgerichtet.

2 **Prüfbereich: Rahmenbedingungen der Weiterbildung**

2.1 *Zulassungsbedingungen, Dauer und Kosten*

- 2.1.1 Die Zulassungsbedingungen und die Dauer der Weiterbildung sind in Übereinstimmung mit den Artikeln 6 und 7 PsyG geregelt und publiziert.
- 2.1.2 Die im Minimum zu erwartenden Gesamtkosten der Weiterbildung sind transparent ausgewiesen und veröffentlicht. Es ist ersichtlich, aus welchen Teilkosten sich die Gesamtkosten zusammensetzen.

2.2 *Organisation*

- 2.2.1 Die verschiedenen Verantwortlichkeiten, Funktionen und Abläufe innerhalb des Weiterbildungsgangs sind festgelegt und für die verschiedenen Anspruchsgruppen, insbesondere für die Weiterzubildenden, einsehbar.
- 2.2.2 Die verschiedenen Rollen und Funktionen der verschiedenen Weiterbildnerinnen und Weiterbildner innerhalb eines Weiterbildungsgangs sind definiert und angemessen getrennt.

2.3 *Ausstattung*

- 2.3.1 Die verantwortliche Organisation stellt sicher, dass die finanzielle, personelle und technische Ausstattung die ziel- und qualitätsgerechte Durchführung der gesamten Weiterbildung mit ihren einzelnen Teilen erlaubt.
- 2.3.2 Die technische Infrastruktur an den Weiterbildungsorten ist zeitgemäss. Sie erlaubt den Einsatz geeigneter Lehr- und Lernformen.

3 **Prüfbereich: Inhalte der Weiterbildung**

3.1 *Grundsätze*

- 3.1.1 Die Weiterbildung vermittelt umfassendes, wissenschaftlich fundiertes und empirisch gesichertes Wissen und Können auf dem Gebiet der Gesundheitspsychologie, welches für Gesundheitsförderung und Krankheitsprävention,

die Analyse und das Verständnis von Gesundheits- und Krankheitsverhalten, für die Beratung und Begleitung Kranker und ihrer Angehörigen sowie für die Analyse und die Verbesserung der gesundheitspsychologischen Praxis und des Gesundheitssystems grundlegend ist.

3.1.2 Die Inhalte der Weiterbildung entsprechen dem aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand im Fachgebiet.

3.2 *Weiterbildungsteile*

3.2.1 Die Weiterbildung umfasst die folgenden Weiterbildungsteile: Theoretische und methodische Weiterbildung (gesundheitspsychologisches Wissen und Können) sowie praktische gesundheitspsychologische Weiterbildung.

3.2.2 Die Gewichtung der einzelnen Weiterbildungsteile entspricht den Bestimmungen von Buchstabe A.

3.3 *Wissen und Können*

3.3.1 Die Weiterbildung vermittelt umfassendes, wissenschaftlich fundiertes theoretisches und methodisches Wissen insbesondere in folgenden Bereichen:

- a. Grundlagen der Gesundheitspsychologie (psycho-affektive, biologische, zwischenmenschliche, sozio-kulturelle Grundlagen);
- b. Gesundheits- und Krankheitsverhalten, deren Entwicklung und Determinanten;
- c. Modelle und Interventionen der Gesundheitsförderung und Krankheitsprävention sowie der Beratung und Begleitung von Patientinnen und Patienten;
- d. Forschungs- und Interventionsmethoden im Bereich der Gesundheitspsychologie;
- e. Entwicklung und Evaluation von gesundheitspsychologischen Interventionen.

3.3.2 Feste Bestandteile der Weiterbildung sind weiter:

- a. Erkenntnisse der gesundheitspsychologischen Forschung und ihre Implikationen für die Praxis;
- b. kritische Auseinandersetzung mit der Wirksamkeit, den Möglichkeiten und Grenzen der vermittelten Modelle und Methoden;
- c. Auseinandersetzung mit ethischen Fragen, dem Berufskodex und den Berufspflichten;
- d. Vermittlung grundlegender Kenntnisse des Gesundheitsversorgungssystems;
- e. Vermittlung der Grundlagen und Abgrenzungen von Nachbardisziplinen (z. B. klinische Psychologie, Verhaltensmedizin, Gesundheitsökonomie, Neurowissenschaften, Gesundheitsanthropologie etc.);
- f. Vermittlung grundlegender Kenntnisse der Epidemiologie, Krankheits- und Todesursachen, der Verhaltensepidemiologie und der Biostatistik;

- g. Vermittlung von Grundkenntnissen über das schweizerische Rechts-, Sozial- und Versicherungswesen und seine Institutionen.

3.4 *Praktische Ausbildung*

Die verantwortliche Organisation achtet darauf, dass jede/r Weiterzubildende während der Weiterbildung genügend gesundheitspsychologische Praxiserfahrung in mindestens einem Schwerpunkt der Gesundheitspsychologie Weiterbildung erwirbt. Sie stellt sicher, dass die Praxiserfahrung in geeigneten gesundheitspsychologischen Einrichtungen oder im Rahmen gesundheitspsychologischer Forschungs- oder Interventionsprojekte erworben wird. Die Organisation formuliert entsprechende Vorschriften und sorgt für ihre Einhaltung.

3.5 *Supervision, Praxisbegleitung und -evaluation*

Die verantwortliche Organisation sorgt dafür, dass die praktische Tätigkeit bzw. das Interventions- oder Forschungsprojekt der Weiterzubildenden regelmässig begleitet und evaluiert, das heisst reflektiert, angeleitet und weiterentwickelt wird. Sie stellt sicher, dass qualifizierte Supervision und andere geeignete Formen der Praxisbegleitung den Weiterzubildenden die schrittweise Entwicklung der eigenen gesundheitspsychologischen Praxis in einem sicheren Rahmen ermöglichen.

4 **Prüfbereich: Weiterzubildende**

4.1 *Beurteilungssystem*

- 4.1.1 Stand und Entwicklung der Wissens-, Handlungs- und Sozialkompetenzen der Weiterzubildenden werden mit festgelegten, transparenten Verfahren erfasst und beurteilt. Die Weiterzubildenden erhalten regelmässig Rückmeldung über die Erreichung der Lernziele.

- 4.1.2 Im Rahmen einer Schlussprüfung oder -evaluierung wird überprüft, ob die Weiterzubildenden die für die Erreichung der Zielsetzung des Weiterbildungsgangs relevanten Wissens-, Handlungs- und Sozialkompetenzen entwickelt haben.

4.2 *Bescheinigung von Weiterbildungsleistungen*

Erbrachte Weiterbildungsleistungen und absolvierte Weiterbildungsteile werden auf Verlangen der Weiterzubildenden bescheinigt.

4.3 *Beratung und Unterstützung*

- 4.3.1 Die Beratung und Begleitung der Weiterzubildenden in allen die Weiterbildung betreffenden Fragen ist während der gesamten Weiterbildung sichergestellt.
- 4.3.2 Die Weiterzubildenden werden bei der Suche nach geeigneten Arbeitsstellen für die praktische Tätigkeit als Gesundheitspsychologinnen oder -psychologen unterstützt.

5 **Prüfbereich: Weiterbildnerinnen und Weiterbildner**

5.1 *Auswahl*

Die Anforderungen an die Weiterbildnerinnen und Weiterbildner sowie die Prozesse für deren Auswahl sind definiert.

5.2 *Qualifikationen der Dozentinnen und Dozenten*

Die Dozentinnen und Dozenten sind fachlich qualifiziert und didaktisch kompetent. Sie verfügen in der Regel über einen Hochschulabschluss und eine postgraduale Weiterbildung im Fachgebiet.

5.3 *Qualifikationen der Supervisorinnen und Supervisoren*

Die Supervisorinnen und Supervisoren verfügen in der Regel über eine qualifizierte Weiterbildung und eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung auf dem Gebiet der Gesundheitspsychologie.

5.4 *Fortbildung*

Die verantwortliche Organisation verpflichtet die Weiterbildnerinnen und Weiterbildner zu regelmässiger Fortbildung in ihrem Fachgebiet.

5.5 *Beurteilung*

Die Weiterbildnerinnen und Weiterbildner werden periodisch evaluiert und über die Evaluationsergebnisse in Kenntnis gesetzt. Die verantwortliche Organisation sorgt für die Umsetzung der aufgrund der Evaluationsergebnisse notwendigen Massnahmen.

6 **Prüfbereich: Qualitätssicherung und Evaluation**

6.1 *Qualitätssicherungssystem*

6.1.1 Es besteht ein definiertes und transparentes System zur Sicherung und Entwicklung der Qualität des Weiterbildungsgangs.

6.1.2 Die Weiterzubildenden und die Weiterbildnerinnen und Weiterbildner werden systematisch in die Gestaltung und Weiterentwicklung des Weiterbildungsgangs einbezogen.

6.2 *Evaluation*

6.2.1 Der Weiterbildungsgang wird periodisch evaluiert. Die Ergebnisse der Evaluation werden für die systematische Weiterentwicklung des Weiterbildungsgangs verwendet.

6.2.2 Die Evaluation beinhaltet die systematische Befragung der Weiterzubildenden, ehemaliger Absolventinnen und Absolventen sowie der Weiterbildnerinnen und Weiterbildner.

Umfang der Weiterbildung und Qualitätsstandards der Akkreditierung im Fachgebiet Neuropsychologie

A. Umfang der Weiterbildung in Neuropsychologie

Die Weiterbildung in Neuropsychologie dauert in der Regel mindestens vier Jahre. Sie umfasst die folgenden Elemente in folgendem Umfang:

- a. *Theoretische Weiterbildung:*
Wissen und Können: mindestens 500 Einheiten¹⁸ (Kurse, Seminare, Workshops, E-Learning)
- b. *Praktische Weiterbildung:*
 1. *klinisch-neuropsychologische Praxis:* mindestens 3600 Stunden supervidierte, klinisch-neuropsychologische Tätigkeit in mindestens zwei verschiedenen, ambulanten oder stationären Einrichtungen, in welchen Menschen mit verschiedenen neuropsychologischen Störungs- und Krankheitsbildern diagnostiziert, therapiert und/oder rehabilitiert werden.
 2. *eigene klinisch-neuropsychologisch behandelte Fälle:* mindestens 180 verschiedene, nachgewiesene¹⁹ neuropsychologisch behandelte Fälle unterschiedlicher Aetiologie; davon mindestens 10 umfassend dokumentierte Fälle (Fallberichte).
 3. *Supervision:* mindestens 200 Einheiten fallbezogene Supervision.

B. Qualitätsstandards der Akkreditierung

Grundsatz:

Zielsetzung des Weiterbildungsgangs in Neuropsychologie ist die Qualifizierung der Absolventinnen und Absolventen zu fachlich und zwischenmenschlich kompetenten Neuropsychologinnen und -psychologen sowie ihre Befähigung zur Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung.

Anhand der Qualitätsstandards wird überprüft, ob der Weiterbildungsgang inhaltlich, strukturell und prozedural geeignet ist, diese Zielsetzung zu erreichen.

¹⁷ Eingefügt durch Ziff. II der V des EDI vom 22. April 2015, in Kraft seit 1. Juni 2015 (AS 2015 1267). Die Berichtigung vom 2. Juni 2015 betrifft nur den italienischen Text (AS 2015 1621).

¹⁸ Eine Einheit entspricht mind. 45 Minuten

¹⁹ Tabellarischer, vom/von den SupervisorInnen visierter Nachweis der behandelten Fälle (anonymisierte Listung von Alter und Geschlecht, Diagnose/Ätiologie, Behandlung)

1 **Prüfbereich: Leitbild und Ziele**

1.1 *Leitbild*

1.1.1 Das Selbstverständnis, die Grundprinzipien sowie die Ziele der für den Weiterbildungsgang verantwortlichen Organisation sind in einem Leitbild formuliert und publiziert.

1.1.2 Aus dem Leitbild geht hervor, welche Schwerpunkte im Weiterbildungsgang gesetzt werden. Die Schwerpunktsetzung wird begründet.

1.2 *Ziele des Weiterbildungsgangs*

1.2.1 Die einzelnen Lernziele sind ausformuliert und publiziert. Ihre Beiträge zur Zielsetzung des Weiterbildungsgangs sind beschrieben. Die Lernziele nehmen die Bildungsziele nach Artikel 5 PsyG auf.

1.2.2 Die Lerninhalte sowie die Lehr- und Lernformen sind auf die Zielsetzung des Weiterbildungsgangs und seine Lernziele ausgerichtet.

2 **Prüfbereich: Rahmenbedingungen der Weiterbildung**

2.1 *Zulassungsbedingungen, Dauer und Kosten*

2.1.1 Die Zulassungsbedingungen und die Dauer der Weiterbildung sind gemäss den Artikeln 6 und 7 PsyG geregelt und publiziert.

2.1.2 Die im Minimum zu erwartenden Gesamtkosten der Weiterbildung sind transparent ausgewiesen und publiziert. Es ist ersichtlich, aus welchen Teilkosten sich die Gesamtkosten zusammensetzen.

2.2 *Organisation*

2.2.1 Die verschiedenen Verantwortlichkeiten, Funktionen und Abläufe innerhalb des Weiterbildungsgangs sind festgelegt und für die verschiedenen Anspruchsgruppen einsehbar.

2.2.2 Die verschiedenen Rollen und Funktionen der einzelnen Weiterbildnerinnen und Weiterbildner innerhalb eines Weiterbildungsgangs sind definiert und angemessen getrennt.

2.3 *Ausstattung*

2.3.1 Die verantwortliche Organisation stellt sicher, dass die finanzielle, personelle und technische Ausstattung des Weiterbildungsgangs die ziel- und qualitätsgerechte Durchführung der gesamten Weiterbildung mit ihren einzelnen Teilen erlaubt.

2.3.2 Die technische Infrastruktur an den Weiterbildungsorten ist zeitgemäss. Sie erlaubt den Einsatz verschiedener Lehr- und Lernformen.

3 **Prüfbereich: Inhalte der Weiterbildung**

3.1 *Grundsätze*

3.1.1 Die Weiterbildung vermittelt umfassendes, wissenschaftlich fundiertes und empirisch gesichertes Wissen über die Zusammenhänge zwischen Hirnfunktionen und menschlichem Erleben und Verhalten sowie umfassende Kompe-

tenzen in der neuropsychologischen Diagnostik, Therapie und Rehabilitation von Menschen mit verschiedenen Hirnfunktionsstörungen.

3.1.2 Die Inhalte der Weiterbildung entsprechen dem aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand im Fachgebiet.

3.2 *Weiterbildungselemente*

3.2.1 Die Weiterbildung umfasst die theoretische Weiterbildung (Wissen und Können) und die praktische Weiterbildung (klinisch-neuropsychologische Praxis, eigene klinisch-neuropsychologisch behandelte Fälle, Supervision).

3.2.2 Die Gewichtung der einzelnen Weiterbildungsteile entspricht den Bestimmungen von Buchstabe A.

3.3 *Wissen und Können*

3.3.1 Die Weiterbildung vermittelt umfassendes, wissenschaftlich fundiertes und empirisch gesichertes neuropsychologisches Wissen und Können, insbesondere in den folgenden Bereichen:

- a. neuropsychologische Grundlagen:
 - neuropsychologische Syndrome der ganzen Lebensspanne und ihre Ätiologien,
 - funktionelle Neuroanatomie,
 - biochemische und neurophysiologische Grundlagen der Hirnfunktionen,
 - Ontogenese und Phylogenese des zentralen Nervensystems,
 - Entwicklung kognitiver Funktionen,
 - funktionale Plastizität des zentralen Nervensystems;
- b. klinisch-neuropsychologische Diagnostik:
 - Gesprächsführung und Beziehungsgestaltung,
 - Exploration und anamnestisches Interview,
 - Auswahl, Anwendung und Auswertung verschiedener diagnostischer Verfahren,
 - elektrophysiologische (EEG und MEG) und bildgebende (MRT, fMRT, PET, CT) Verfahren,
 - neuropsychologische Berichte und Gutachten;
- c. klinisch-neuropsychologische Therapie und Rehabilitation:
 - Problem- und Verhaltensanalyse,
 - Zieldefinition und Behandlungsplanung,
 - neuropsychologische Behandlungsstrategien und -techniken,
 - Gesprächs- und Beziehungsgestaltung in verschiedenen Phasen der neuropsychologischen Behandlung,
 - Evaluation von Behandlungsverlauf und -ergebnissen.

3.3.2 Feste Bestandteile der Weiterbildung sind weiter:

- a. grundlegende Kenntnisse der wesentlichen Nachbardisziplinen;
- b. Erkenntnisse der neuropsychologischen Forschung und deren Implikationen für die Praxis;

- c. kritische Auseinandersetzung mit den Möglichkeiten und Grenzen der neuropsychologischen Diagnostik, Therapie und Rehabilitation;
- d. Kenntnis von und Auseinandersetzung mit unterschiedlichen demografischen, sozioökonomischen und kulturellen Kontexten der Patientinnen und Patienten und ihren Implikationen für die neuropsychologische Diagnostik, Therapie und Rehabilitation;
- e. Auseinandersetzung mit dem Berufskodex und den Berufspflichten;
- f. kritische Auseinandersetzung mit ethischen und gesellschaftspolitischen Fragen im Zusammenhang mit der Neuropsychologie und den Neurowissenschaften;
- g. Grundkenntnisse des Rechts-, Sozial-, Gesundheits- und Versicherungswesens und ihrer Institutionen;
- h. Auseinandersetzung mit den institutionellen Rahmenbedingungen und Förderung der interdisziplinären Zusammenarbeit.

3.4 *Klinisch-neuropsychologische Praxis*

Die verantwortliche Organisation achtet darauf, dass jede/r Weiterzubildende während der Weiterbildung die notwendige breite Erfahrung in der klinisch-neuropsychologischen Diagnostik, Therapie und Rehabilitation von Menschen mit unterschiedlichen neuropsychologischen Krankheits- und Störungsbildern erwirbt. Sie stellt sicher, dass die verschiedenen Praxisorte der Weiterzubildenden geeignet sind, diese breite Praxiserfahrung zu gewährleisten.

3.5 *Supervision*

Die verantwortliche Organisation sorgt dafür, dass die neuropsychologische Tätigkeit der Weiterzubildenden regelmässig supervidiert, das heisst reflektiert, angeleitet, überwacht und weiterentwickelt wird. Sie stellt sicher, dass qualifizierte Supervisorinnen und Supervisoren den Weiterzubildenden die schrittweise Entwicklung der eigenen neuropsychologischen Tätigkeit in einem sicheren Rahmen ermöglichen.

4 **Prüfbereich: Weiterzubildende**

4.1 *Beurteilungssystem*

4.1.1 Stand und Entwicklung der Wissens-, Handlungs- und Sozialkompetenzen der Weiterzubildenden werden mit festgelegten, transparenten Verfahren erfasst und beurteilt. Die Weiterzubildenden erhalten regelmässig Rückmeldung über die Erreichung der Lernziele.

4.1.2 Im Rahmen einer Schlussprüfung wird überprüft, ob die Weiterzubildenden die für die Erreichung der Zielsetzung des Bildungsgangs relevanten Wissens-, Handlungs- und Sozialkompetenzen entwickelt haben.

4.2 *Bescheinigung von Weiterbildungsleistungen*

Erbrachte Weiterbildungsleistungen und absolvierte Weiterbildungsteile werden auf Verlangen der Weiterzubildenden bescheinigt.

4.3 *Beratung und Unterstützung*

- 4.3.1 Die Beratung und Begleitung der Weiterzubildenden in allen die Weiterbildung betreffenden Fragen ist während der gesamten Weiterbildung sichergestellt.
- 4.3.2 Die Weiterzubildenden werden bei der Suche nach geeigneten Arbeitsstellen für die klinische neuropsychologische Tätigkeit unterstützt.

5 **Prüfbereich: Weiterbildnerinnen und Weiterbildner**

5.1 *Auswahl*

Die Anforderungen an die Weiterbildnerinnen und Weiterbildner sowie die Prozesse für deren Auswahl sind definiert.

5.2 *Qualifikationen der Dozentinnen und Dozenten*

Die Dozentinnen und Dozenten sind fachlich qualifiziert und didaktisch kompetent. Sie verfügen in der Regel über einen Hochschulabschluss, eine postgraduale Weiterbildung sowie mehrjährige Berufserfahrung in ihrem Fachgebiet.

5.3 *Qualifikationen der Supervisorinnen und Supervisoren*

Die Supervisorinnen und Supervisoren verfügen in der Regel über einen Hochschulabschluss in Psychologie, eine mehrjährige qualifizierte Weiterbildung in Neuropsychologie sowie eine mindestens fünfjährige neuropsychologische Berufstätigkeit nach Abschluss der Weiterbildung.

5.4 *Fortbildung*

Die verantwortliche Organisation verpflichtet die Weiterbildnerinnen und Weiterbildner zu regelmässiger Fortbildung in ihrem Fachgebiet.

5.5 *Beurteilung*

Die Weiterbildnerinnen und Weiterbildner werden periodisch evaluiert und über die Evaluationsergebnisse in Kenntnis gesetzt. Die verantwortliche Organisation sorgt für die Umsetzung der aufgrund der Evaluationsergebnisse notwendigen Massnahmen.

6 **Prüfbereich: Qualitätssicherung und Evaluation**

6.1 *Qualitätssicherungssystem*

- 6.1.1 Es besteht ein definiertes und transparentes System zur Qualitätssicherung und -entwicklung des Weiterbildungsgangs.
- 6.1.2 Die Weiterzubildenden und die Weiterbildnerinnen und Weiterbildner werden systematisch in die Gestaltung und Entwicklung des Weiterbildungsgangs einbezogen.

6.2 *Evaluation*

- 6.2.1 Der Weiterbildungsgang wird periodisch evaluiert. Die Ergebnisse der Evaluation werden für die systematische Weiterentwicklung des Weiterbildungsgangs verwendet.
- 6.2.2 Die Evaluation beinhaltet die systematische Befragung der Weiterzubildenden, ehemaliger Absolventinnen und Absolventen sowie der Weiterbildungnerinnen und Weiterbildungner

Umfang der Weiterbildung und Qualitätsstandards der Akkreditierung im Fachgebiet klinische Psychologie

A. Umfang der Weiterbildung in klinischer Psychologie

Die Weiterbildung in klinischer Psychologie umfasst die folgenden Elemente in folgendem Umfang:

- a. *theoretische Weiterbildung*:
Wissen und Können: mindestens 500 Einheiten²¹, (Kurse, Seminare, Workshops, E-Learning etc.);
- b. *praktische Weiterbildung*:
 1. *klinisch-psychologische Praxis*: Mindestens 3600 Stunden supervidierte klinisch-psychologische Tätigkeit in mindestens zwei verschiedenen ambulanten und stationären Einrichtungen, die klinisch-psychologische Leistungen erbringen und in denen Menschen mit verschiedenen Typen psychologischer Probleme und Störungen abgeklärt, beraten, behandelt und/oder rehabilitiert werden,
 2. *eigene klinisch-psychologisch behandelte Fälle*: mindestens 90 verschiedene, nachgewiesene²² behandelte Fälle unterschiedlicher Ätiologie; davon mindestens 10 umfassend dokumentierte Fälle (Fallberichte),
 3. *Supervision*: mindestens 150 Einheiten,
 4. *Selbsterfahrung*: mindestens 30 Einheiten.

B. Qualitätsstandards der Akkreditierung

- 0 *Grundsätze*
- 0.1 Zielsetzung des Weiterbildungsgangs in klinischer Psychologie ist die Qualifizierung der Absolventinnen und Absolventen zu fachlich und zwischenmenschlich kompetenten klinischen Psychologinnen und Psychologen sowie ihre Befähigung zur eigenverantwortlichen Berufsausübung.
- 0.2 Anhand der Qualitätsstandards wird überprüft, ob der Weiterbildungsgang inhaltlich, strukturell und prozedural geeignet ist, diese Zielsetzung zu erreichen.

²⁰ Eingefügt durch Ziff. II der V des EDI vom 18. Nov. 2015, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS 2015 5827).

²¹ Eine Einheit entspricht mindestens 45 Minuten.

²² Tabellarischer, vom/von den Supervisoren visierter Nachweis der behandelten Fälle (anonymisierte Listung von Alter, Geschlecht, Diagnose/Ätiologie und Behandlung)

1 Prüfbereich: Leitbild und Ziele

1.1 Leitbild

- 1.1.1 Das Selbstverständnis, die Grundprinzipien sowie die Ziele der für den Weiterbildungsgang verantwortlichen Organisation sind in einem Leitbild formuliert und publiziert.
- 1.1.2 Aus dem Leitbild geht hervor, welche Schwerpunkte im Weiterbildungsgang gesetzt werden. Die Schwerpunktsetzung wird begründet.

1.2 Ziele des Weiterbildungsgangs

- 1.2.1 Die einzelnen Lernziele sind ausformuliert und publiziert. Ihr Beitrag zur Zielsetzung des Weiterbildungsgangs ist beschrieben. Die Lernziele nehmen die Weiterbildungsziele nach Artikel 5 PsyG auf.
- 1.2.2 Die Lerninhalte sowie die Lehr- und Lernformen sind auf die Zielsetzung des Weiterbildungsgangs und seine Lernziele ausgerichtet.

2 Prüfbereich: Rahmenbedingungen der Weiterbildung

2.1 Zulassungsbedingungen, Dauer und Kosten

- 2.1.1 Die Zulassungsbedingungen und die Dauer der Weiterbildung sind in Übereinstimmung mit den Artikeln 6 und 7 PsyG geregelt und publiziert.
- 2.1.2 Die im Minimum zu erwartenden Gesamtkosten der Weiterbildung sind transparent ausgewiesen und publiziert. Es ist ersichtlich, aus welchen Teilkosten sich die Gesamtkosten zusammensetzen.

2.2 Organisation

- 2.2.1 Die verschiedenen Verantwortlichkeiten, Funktionen und Abläufe innerhalb des Weiterbildungsgangs sind festgelegt und für die verschiedenen Anspruchsgruppen einsehbar.
- 2.2.2 Die verschiedenen Rollen und Funktionen der verschiedenen Weiterbildungnerinnen und Weiterbildner innerhalb eines Weiterbildungsgangs sind definiert und angemessen getrennt.

2.3 Ausstattung

- 2.3.1 Die verantwortliche Organisation stellt sicher, dass die finanzielle, personelle und technische Ausstattung des Weiterbildungsgangs die ziel- und qualitätsgerechte Durchführung der gesamten Weiterbildung erlaubt.
- 2.3.2 Die technische Infrastruktur an den Weiterbildungsorten ist zeitgemäss. Sie erlaubt den Einsatz geeigneter Lehr- und Lernformen.

3 Prüfbereich: Inhalte der Weiterbildung

3.1 Grundsätze

3.1.1 Die Weiterbildung vermittelt umfassendes, theoretisch und empirisch gesichertes Wissen über die psychologischen Prozesse (kognitive, behaviorale, affektive, relationale und motivationale Prozesse), die biologischen und sozialen Faktoren sowie über kritische Lebensereignisse, welche zur Entstehung, Aufrechterhaltung und Entwicklung von psychologischen Schwierigkeiten und Störungen beitragen. Die Weiterbildung zielt darauf ab, ihre Absolventinnen und Absolventen zur klinisch-psychologischen Arbeit mit Kindern, Jugendlichen, Erwachsenen und alten Menschen in verschiedenen Kontexten und Settings (Individuum, Beziehung, Familie, Schule, Arbeit, Gesundheit, Behinderung etc.) zu befähigen.

3.1.2 Die Inhalte der Weiterbildung entsprechen dem aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand im Fachgebiet.

3.2 Umfang und Elemente der Weiterbildung

3.2.1 Die Weiterbildung umfasst die theoretische Weiterbildung (Wissen und Können) und die praktische Weiterbildung (klinisch-psychologische Praxis, eigene klinisch-psychologisch behandelte Fälle, Supervision und Selbsterfahrung).

3.2.2 Die Gewichtung der einzelnen Weiterbildungsteile richtet sich nach den Bestimmungen von Buchstabe A.

3.3 Wissen und Können

3.3.1 Die Weiterbildung vermittelt umfassendes, wissenschaftlich fundiertes und empirisch gesichertes klinisch-psychologisches Wissen und Können, insbesondere in den folgenden Bereichen:

a. theoretische und methodologische Grundlagen:

- psychologische Determinanten (kognitive, affektive, relationale, motivationale und behaviorale Prozesse) der Entstehung, Aufrechterhaltung und Entwicklung psychologischer Schwierigkeiten und Störungen in verschiedenen Lebensaltern und Kontexten
- Beiträge sozioökonomischer und kultureller Faktoren
- kritische Lebensereignisse
- (neuro)biologische Grundlagen psychologischer Schwierigkeiten und Störungen
- psychologische Störungsbilder und Komorbidität: transdiagnostischer Ansatz, Clusteransatz, Symptomnetzwerk etc.
- aktuelle, quantitative und qualitative klinisch-psychologische Forschung;

b. klinisch-psychologische Diagnostik und Evaluation:

- kategoriale und dimensionale Ansätze und Systeme der Klassifikation und Diagnose psychischer Störungen
- Instrumente der Diagnostik und Evaluation psychologischer Störungen und der damit verbundenen kognitiven, affektiven, relatio-

nal, motivationalen und behavioralen Prozesse (Tests, klinische Interviews, klinische Beobachtung etc.)

- Instrumente zur Evaluation des funktionalen Status (Wohlbefinden, Lebensqualität, soziale Integration, Arbeitsfähigkeit etc.)
 - klinisch-psychologische, multifaktorielle Fallkonzeption, gestützt auf die Ergebnisse der psychologischen Evaluation
 - Berichtswesen (Diagnose-, Evaluations- und Befunddarstellung, Beurteilung und Indikation, Empfehlungen zum Behandlungsprozedere, Gutachten);
- c. klinisch-psychologische und psychosoziale Interventionen:
- psychologische Interventionen zur Behandlung von Störungen des Verhaltens, der Kognition, Emotion, Relation und/oder Motivation
 - psychosoziale Interventionen
 - Planung und Umsetzung von individualisierten psychologischen und psychosozialen Interventionen
 - Evaluation von Effekten und Wirksamkeit mehrdimensionaler Interventionen
 - Notfallpsychologie und Krisenintervention
 - Konsiliar- und Liaisonspsychologie.

3.3.2 Feste Bestandteile der Weiterbildung sind weiter:

- a. Gesprächsführung und Beziehungsgestaltung;
- b. Konzept der reflexiven Supervision;
- c. neurobiologische und psychopharmakologische Ansätze, ihre Möglichkeiten und Grenzen;
- d. Arbeit im Netzwerk, interdisziplinäre und interprofessionelle Zusammenarbeit;
- e. Grundkenntnisse der wesentlichen Nachbardisziplinen;
- f. Berufsethik und Berufspflichten;
- g. demografische, sozioökonomische, kulturelle und soziale Determinanten der Inanspruchnahme von und des Zugangs zu klinisch-psychologischen Behandlungsangeboten;
- h. Kenntnisse des Gesundheits-, Rechts-, Sozial- und Versicherungssystems und ihrer Institutionen.

3.4 *Klinisch-psychologische Praxis*

Die verantwortliche Organisation achtet darauf, dass jede/r Weiterzubildende während der Weiterbildung die notwendige breite Erfahrung in der psychologischen Diagnostik und Evaluation sowie in der Planung und Umsetzung von klinisch-psychologischen und psychosozialen Interventionen bei Menschen mit den verschiedensten psychologischen Störungen erwirbt. Sie stellt sicher, dass die verschiedenen Praxisorte der Weiterzubildenden geeignet sind, diese breite Praxiserfahrung zu gewährleisten.

3.5 *Supervision*

Die verantwortliche Organisation sorgt dafür, dass die klinisch-psychologische Tätigkeit der Weiterzubildenden regelmässig supervidiert, das heisst

reflektiert, angeleitet, auf ihre Wirkung hin überprüft und weiterentwickelt wird. Sie stellt sicher, dass die Supervision sowohl auf technisch-strategischer Ebene als auch auf persönlicher Ebene erfolgt und den Weiterzubildenden die schrittweise Entwicklung der eigenen Praxis in einem sicheren Rahmen ermöglicht.

3.6 *Selbsterfahrung*

Die verantwortliche Organisation formuliert die Ziele der Selbsterfahrung sowie die Bedingungen, die an die Durchführung der Selbsterfahrung gestellt werden. Sie achtet darauf, dass im Rahmen der Selbsterfahrung das Erleben und Verhalten der Weiterzubildenden als angehende klinische Psychologinnen und Psychologen reflektiert, die Persönlichkeitsentwicklung gefördert und die kritische Reflexion des eigenen Beziehungsverhaltens ermöglicht wird.

4 Prüfbereich: Weiterzubildende

4.1 *Beurteilungssystem*

4.1.1 Während der gesamten Weiterbildungszeit werden Stand und Entwicklung der Wissens-, Handlungs- und Sozialkompetenzen der Weiterzubildenden mit definierten, transparenten Verfahren erfasst und beurteilt. Die Weiterzubildenden erhalten regelmässig Rückmeldung über die Erreichung der Lernziele.

4.1.2 Im Rahmen einer Schlussprüfung wird überprüft, ob die Weiterzubildenden die für die Erreichung der Zielsetzungen des Weiterbildungsgangs relevanten Wissens-, Handlungs- und Sozialkompetenzen entwickelt haben.

4.2 *Bescheinigung von Weiterbildungsleistungen*

Erbrachte Weiterbildungsleistungen und absolvierte Weiterbildungsteile werden auf Verlangen der Weiterzubildenden bescheinigt.

4.3 *Beratung und Unterstützung*

4.3.1 Die Beratung und Begleitung der Weiterzubildenden in allen die Weiterbildung betreffenden Fragen sind während der gesamten Weiterbildung sichergestellt.

4.3.2 Die Weiterzubildenden werden bei der Suche nach geeigneten Arbeitsstellen für den Erwerb der klinisch-psychologischen Praxis unterstützt.

5 Prüfbereich: Weiterbildnerinnen und Weiterbildner

5.1 *Auswahl*

Die Anforderungen an die Weiterbildnerinnen und Weiterbildner sowie die Prozesse für deren Auswahl sind definiert.

5.2 *Qualifikationen der Dozentinnen und Dozenten*

Die Dozentinnen und Dozenten sind fachlich qualifiziert und didaktisch kompetent. Sie verfügen in der Regel über einen Hochschulabschluss und eine postgraduale Weiterbildung in ihrem Fachgebiet.

5.3 *Qualifikationen der Supervisorinnen und Supervisoren*

Die Supervisorinnen und Supervisoren verfügen in der Regel über einen Hochschulabschluss in Psychologie, eine mehrjährige qualifizierte Weiterbildung in klinischer Psychologie sowie eine mehrjährige Berufstätigkeit im Fachgebiet der klinischen Psychologie.

5.4 *Qualifikationen der Selbsterfahrungstherapeutinnen und -therapeuten*

Die Selbsterfahrungstherapeutinnen und -therapeuten verfügen in der Regel über einen Hochschulabschluss in Psychologie, eine qualifizierte Weiterbildung in Psychotherapie sowie eine mehrjährige Berufstätigkeit im Fachgebiet der Psychotherapie.

5.5 *Fortbildung*

Die verantwortliche Organisation verpflichtet die Weiterbildnerinnen und Weiterbildner zu regelmässiger Fortbildung in ihrem Fachgebiet.

5.6 *Beurteilung*

Die Weiterbildnerinnen und Weiterbildner werden periodisch evaluiert und über die Evaluationsergebnisse in Kenntnis gesetzt. Die verantwortliche Organisation sorgt für die Umsetzung der aufgrund der Evaluationsergebnisse notwendigen Massnahmen.

6 Prüfbereich: Qualitätssicherung und Evaluation

6.1 *Qualitätssicherungssystem*

6.1.1 Es besteht ein definiertes und transparentes System zur Sicherung und Entwicklung der Qualität des Weiterbildungsgangs.

6.1.2 Die Weiterzubildenden sowie die Weiterbildnerinnen und Weiterbildner werden systematisch in die Entwicklung des Weiterbildungsgangs einbezogen.

6.2 *Evaluation*

6.2.1 Der Weiterbildungsgang wird periodisch evaluiert. Die Ergebnisse der Evaluation werden für die systematische Weiterentwicklung des Weiterbildungsgangs verwendet.

6.2.2 Die Evaluation beinhaltet die systematische Befragung der Weiterzubildenden, ehemaliger Absolventinnen und Absolventen sowie der Weiterbildnerinnen und Weiterbildner.